

# RS Vwgh 1991/2/18 90/19/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung  
60/02 Arbeitnehmerschutz  
60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AAV;  
ARG 1984;  
AZG;  
GewO 1973 §370 Abs2;  
GewO 1973 §39 Abs1;

## Rechtssatz

Ein vom Gewerbeinhaber bestellter gewerberechlicher Geschäftsführer (dessen Bestellung der zuständigen Behörde bekanntgegeben wurde) ist lediglich für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften verantwortlich; um solche handelt es sich jedoch bei den von der belangten Behörde als verletzt erachteten Vorschriften des ARG, der AAV und des AZG nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190177.X02

## Im RIS seit

18.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)